

Statuten der Schülerorganisation der Kantonsschule Büelrain Winterthur



(Stand: 16. August 2025)

§1 Name

Die Schülerorganisation (SO) der Kantonsschule Büelrain Winterthur ist eine Vereinigung der SchülerInnen gemäss §26 der Schulordnung der Kantonsschulen des Kantons Zürich.

§2 Zweck

Die Schülerorganisation bezweckt;

- (a) die Vertretung der Schülerinteressen innerhalb und ausserhalb der Schule.
- (b) die Förderung der Beziehungen der SchülerInnen untereinander, zur Schulleitung, zur Lehrerschaft und zu anderen Mittelschulen.
- (c) die Organisation von Veranstaltungen und Unternehmungen im Interesse der Schülerschaft.
- (d) den Aufbau und die Unterstützung von Einrichtungen und Institutionen im Interesse der Schülerschaft.

§3 Aufnahme

Jeder Schüler der Kantonsschule Büelrain Winterthur wird beim Eintritt in die Schule Mitglied der Schülerorganisation.

§4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge und Wünsche zu unterbreiten. Sie sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie haben ebenfalls das Recht, dem Präsidium vorzuschlagen, ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand zu wählen.

§5 Austritt

Jedes Mitglied kann austreten. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und gilt für das nächste Schuljahr, sofern dieser nicht in den ersten vier Schulwochen des Schuljahres erfolgt. Mit dem Austritt aus der Schule endet die Mitgliedschaft automatisch.

§6 Organe

Die Organe der Schülerorganisation der Kantonsschule Büelrain sind;

- (a) das Präsidium,
- (b) der Vorstand,
- (c) die aktiven Mitglieder,
- (d) die passiven Mitglieder.

§7 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist während des Jahres zu folgenden Aufgaben aufgetragen;

- (a) Orientierung der Schulleitung über Beschlüsse
- (b) Vollzug der Statuten
- (c) Leitung der Jahresversammlung und Vorlegung der Jahresrechnung
- (d) Vertretung der SO nach innen und aussen
- (e) Teilnahme am Lehrerkonvent

§8 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich aus den drei Präsidenten und dem Kassier zusammen. Er wird von der Schulleitung oder dem vorherigen Vorstand ernannt.

§9 Der/Die Kassiers

Der/die KassierIn besorgt alle Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen. Er/Sie legt den aktiven Mitgliedern während der Jahresversammlung die Rechnung des laufenden und das Budget für das nachfolgende Jahr zur Genehmigung vor. Er/Sie besitzt das finanzielle Vetorecht gegen einen Vorstandsbeschluss und gegen präsidiale Entscheidungen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Events zuständig. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, verpflichten sich die Vorstandsmitglieder einen Rahmenarbeitsvertrag zu unterschreiben.

§11 Aufgaben des Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands sind;

- (a) die Führung der laufenden Geschäfte, die Beaufsichtigung der eigenen SO-Arbeitsgruppe.
- (b) die Vertretung der Schülerorganisation inner- und ausserhalb der Schule.
- (c) die SO der Schülerinnen und Schüler vorzustellen.

§12 Die Passivmitglieder

Die Passivmitglieder sind vom Vorstand ernannte Schüler. Jeder Schüler der Kantonsschule Bülrain, kann mit einem Schreiben sich vom Vorstand als Freiwilliger ernennen lassen. Sie können jederzeit mit Information an den Vorstand zurücktreten.

§13 Aufgaben der Passivmitglieder

Die passiven Mitgliedern sind dazu verpflichtet an der Jahresversammlung teilzunehmen. Passivmitglieder dürfen bei der Planung und Durchführung der Events mitmachen und dem Vorstand Ideen einbringen.

§14 Wahlen

Um ein Vorstandsmitglied zu wählen, muss ein absolutes Mehr der Anwesenden bestehen. Das Vorstandsmitglied wird per absolutem Mehr gewählt. Die Abstimmung muss nicht in Person erfolgen.

§15 Spezielle Bestimmungen

Vorstandsmitglieder, welche ihre Aufgaben nicht zuverlässig wahrnehmen, werden dem Vorstand können abgewählt werden. Ferner wird ihr Recht, wieder in der Vorstand gewählt zu werden, entfernt.

§16 Abwahl eines Vorstandsmitglied

Der Vorstand oder die Aktiv-Mitglieder können eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes verlangen. Für die Abwahl muss die qualifizierte Mehrheit mit einem Quorum von $\frac{2}{3}$ gegeben sein. Die Wahl muss vor Ort geschehen.

§17 Jahresversammlung

Alle aktiven Mitglieder der SO sind teilnahmeverpflichtet. Es dürfen grundsätzlich alle Mitglieder teilnehmen. Die Jahresversammlung findet einmal pro Jahr im Mai statt.

§18 Ordentliche Vorstandssitzungen

Es finden vier ordentliche Vorstandssitzungen pro Jahr statt, wobei die erste des Jahres im August stattfindet und die letzte des Jahres im Mai vor der Jahresversammlung stattfindet. Freiwillige sind teilnahmeberechtigt aber nicht stimmberechtigt.

§19 Ausserordentliche Vorstandssitzungen

Das Präsidium kann bei Bedarf oder auf Anfrage mehrerer Vorstandsmitglieder, eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen.

§20 Einnahmen

Die Einnahmen der Schülerorganisation bestehen aus;

- (a) Subventionen
- (b) Mitgliederbeiträgen
- (c) Veranstaltungserträgen
- (d) Vermögenserträgen

§21 Vermögen

Das Vermögen der SO besteht aus:

- (a) Barschaft
- (b) Bankguthaben
- (c) Inventar

§22 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt 5.- pro Schuljahr.

§23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr, wobei die letzte Vorstandssitzung eines Jahres im Mai stattfindet.

§24 Rechnungsabschluss

Die Rechnung ist jährlich auf Ende des Frühlingsemesters abzuschliessen. Die Schulleitung hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss und in die Kontoführung.

§25 Statutenänderungen

Statutenänderungen benötigen ein qualifiziertes Mehr des Vorstands. Das Präsidium hat das Schlusswort über Statutenänderungen, wenn diese durch den Vorstand genehmigt wurden.

§26 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung der Schülerorganisation wird von der Vollversammlung behandelt, der Entschluss muss mit einem qualifizierten Mehr mit einem Quorum von $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten gefällt werden. Nach der Auflösung werden die Mittel der SO von der Schulleitung verwaltet, um es einer allfälligen Nachfolgeorganisation als Startkapital zur Verfügung zu stellen.

§27 Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Entwendung von Vereinsgeldern werden vom Vorstand und der Schulleitung vereinbarte Konsequenzen folgen.

§28 Gerichtsstand

Soweit die Statuten nichts über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern aussagen, finden die Bestimmungen der §60ff des Schweizerischen ZGB Anwendung.

§30 Inkrafttreten

Die Statuten treten ab dem 17. August 2025 in Kraft und wurden von der Schulleitung überprüft und für gültig erklärt.